

Gesuch um Aufbruchbewilligung

für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund

Angaben durch Gesuchsteller

Auftragsnummer:		
Bauherrschaft	Bauleitung
Kontaktperson	Kontaktperson
Adresse		
PLZ Ort		
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail
Tiefbauunternehmung	Belagsunternehmung
Kontaktperson	Kontaktperson
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail

Angaben zu den geplanten Bauarbeiten

Adresse	Grundstücknummer
Bauzweck	Bauumfang
Baubeginn	Bauende
Gesuchunterlagen	<input type="checkbox"/> Situationsplan 1:500		
Absperrung Strasse	<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> notwendig	Absperrung Trottoir	<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> notwendig

Bestätigung des Gesuchstellers / Sicherungsmassnahmen

Der unterzeichnende Gesuchsteller hat von den Sicherungsmassnahmen (Normenblatt SN 640 886) Kenntnis genommen. Er erklärt sich bereit, jegliche Haftung für Folgen und Schäden gegenüber der Gemeinde und Drittpersonen zu übernehmen. Die Strasse ist steht's sauber zu halten. Bei Verunreinigungen muss diese durch den Verursacher unverzüglich gesäubert werden, um Unfallgefahren zu vermeiden. Bis zur Fertigstellung der Belagsarbeiten darf die Signalisation nicht entfernt werden.

Ort / Datum Der Gesuchsteller

Bewilligung

Die Zustimmung zur Ausführung der genannten Grabarbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund wird unter den festgelegten Auflagen und Bedingungen (vgl. Rückseite) erteilt.

Ebikon / Datum Bauabteilung Tiefbau

Auflagen und Bedingungen

1. Privat betroffene Grundstückseigentümer sind informiert und haben dem Bauvorhaben zugestimmt.
2. Die Bauherrschaft hat sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten bei dem zuständigen Werkseigentümer über Leitungsprojekte und über die im Bereiche der Grabarbeiten vorhanden Leitungen (Strom, Datenkabel, Gas, Kanalisation etc.) zu erkundigen.
3. Die einschlägigen Normen und Vorschriften von VSS, SIA und SUVA sind einzuhalten. Gesperrte Strassen und Abfallsammelstellen sind frühzeitig zu melden an: hanspeter.degen@real-luzern.ch.
4. Die Belagsinstandsetzungsarbeiten sind vor der Ausführung zwischen Belagsunternehmer und Abteilung Tiefbau Gemeinde Ebikon vor Ort abzugrenzen. Bei Rad- und Gehwegen ist der Belag auf der ganzen Breite zu ersetzen.
5. Nach Ausführung der Belagsarbeiten ist die Abteilung Tiefbau Gemeinde Ebikon zur Abnahme aufzubieten.
6. Die definitive Belagsinstandstellung sowie die Markierungsergänzungen sind unter Berücksichtigung von Witterung und Temperatur auszuführen.
7. Die Abteilung Tiefbau ist nach Abschluss aller Arbeiten zur Schlussprüfung aufzubieten.
8. Die Garantiefrist (Rügefrist) beginnt mit dem Tag der Abnahme zu laufen und beträgt zwei Jahre. Die Mängelrechte nach Ablauf der Garantiefrist verjähren ab Datum der Schlussprüfung gemäss SIA 118 nach fünf Jahren.
9. Die Aufbruchbewilligung ist zwei Wochen vor Baubeginn der Bauabteilung Ebikon zuzustellen.

Fertigabnahme nach Punkt 5

ohne Mängel

mit Mängel

Die Mängel müssen bis am behoben und der Tiefbauabteilung zur Nachkontrolle angemeldet werden.

Datum Bauherrschaft

Bauabteilung Tiefbau

Datum Nachkontrolle

Kontrolliert durch

Schlussprüfung nach Punkt 7

ohne Mängel

mit Mängel

Die Mängel müssen bis am behoben und der Tiefbauabteilung zur Nachkontrolle angemeldet werden.

Datum Bauherrschaft

Bauabteilung Tiefbau

Datum Nachkontrolle

Kontrolliert durch

Beilagen:

- Weisung für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen (SN 640 535c)
- Pläne mit Genehmigungshinweis, falls im Doppel eingereicht

Weisung

für Aufbrucharbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund

Grundsatz: Die Strassen sind fachgerecht aufzubrechen und wieder instand zustellen. Ebenso sind Markierungen und übrige Farbflächen wieder zu ergänzen.

Es gelten die Ausführungsvorschriften nach SN 640 535c.

Die neue Foundationsschicht muss mindestens so stark und frostsicher sein wie die bestehende Foundationsschicht. Die Gemeinde behält sich vor M_{E1} -Plattendruckversuche zu verlangen. Der M_{E1} -Wert hat bei Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse 100 MN/m^2 zu erreichen, 80 MN/m^2 bei 3. Klasse. Die Kosten hat in jedem Fall der Verursacher zu tragen.

Nach den Auffüllungs- und Verdichtungsarbeiten ist bei der Adligenswiler- und Schlösslistrasse eine provisorische Tragschicht / Binderschicht (ACT / ACB) bis OK Deckbelag einzubauen (keine zementgebundenen Schichten). Zu einem späteren Zeitpunkt ist der Belag 3 bis 4 cm abzufräsen und ein definitiver Deckbelag einzubauen. Bei den übrigen Gemeindestrassen kann der Deckbelag gleichzeitig eingebaut werden, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen. Ansonsten sind Belagsrampen vorzusehen und der Deckbelag ohne Aufforderung bei einem günstigen Zeitpunkt einzubauen.

Bei nicht fachgerecht ausgeführten Grab- und Belagsarbeiten in der Auswirkung von Setzungen und Belagsmängeln, verlangt die Gemeinde innerhalb der Garantiefrieten gemäss SIA 118 die Behebung der Mängel. Die Mängelrechte verjähren fünf Jahre nach Abnahme der Belagsarbeiten.

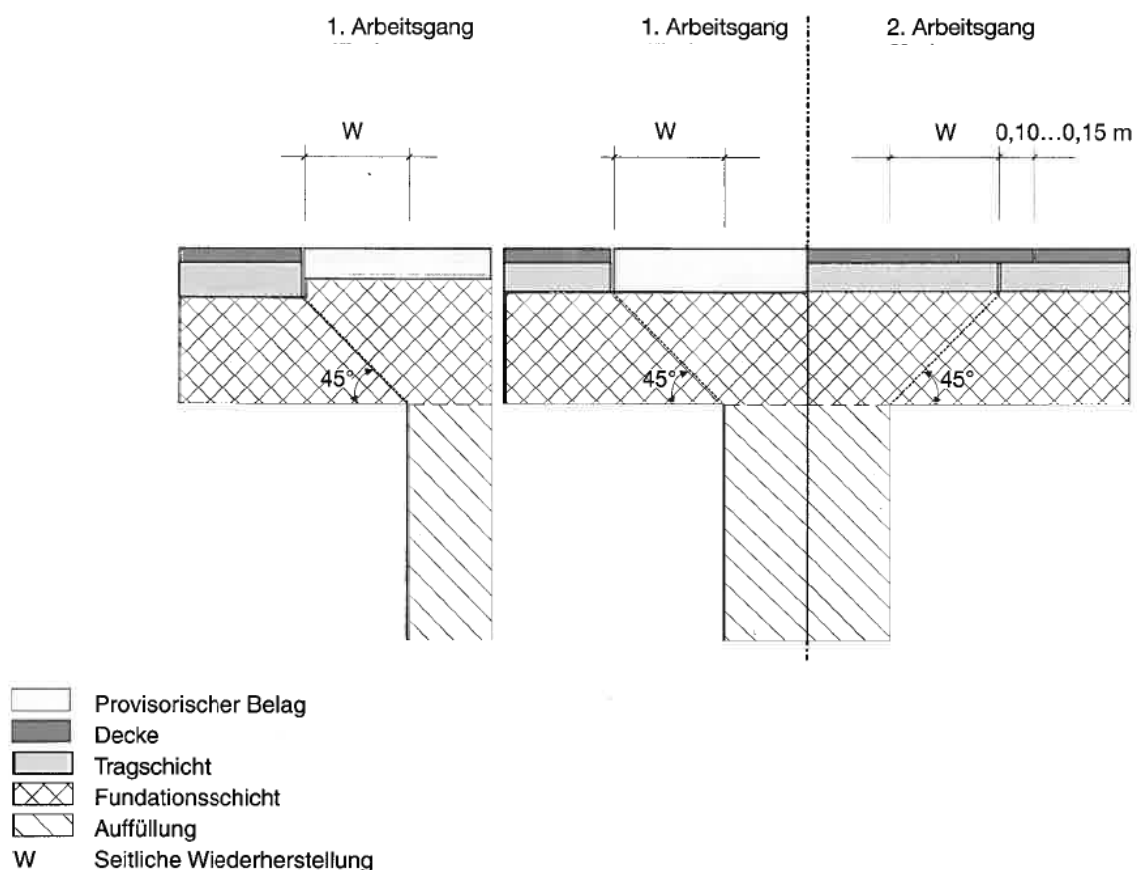


Abb.
Wiederherstellung von Tragschicht und Decke in zwei Arbeitsgängen